

Bomsdorf, Eckart

Article

Weg mit dem Soli, her mit einem neuen, transparenten und flexiblen Einkommensteuertarif

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Bomsdorf, Eckart (2020) : Weg mit dem Soli, her mit einem neuen, transparenten und flexiblen Einkommensteuertarif, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 73, Iss. 01, pp. 34-39

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/216119>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Eckart Bomsdorf*

Weg mit dem Soli, her mit einem neuen, transparenten und flexiblen Einkommensteuertarif

Mit höherem Grundfreibetrag und höherem maximalen Grenzsteuersatz

In Zusammenhang mit der Einkommensteuer lässt die einseitige Betrachtung des Solidaritätszuschlages vergessen, dass der Einkommensteuertarif selbst so umgestaltet werden sollte, dass es zu einer echten Entlastung der meisten Bürgerinnen und Bürger kommt.¹ Im Folgenden wird skizziert, wie aus der Fülle von denkbaren Funktionen ein Typ, der mit Hilfe ökonomischer Forderungen hergeleitet wurde, ausgewählt und dieser mit praxisnahen Werten konkretisiert werden kann. Das Ergebnis ist ein transparenter und flexibler Einkommensteuertarif, der einer Vielzahl von Forderungen genügt und auch den Solidaritätszuschlag für besonders hohe Einkommen obsolet macht.

DER THEORETISCHE ANSATZ ...

Mit der Einkommensteuer ist es wie mit der Rente, nahezu jede Person in Deutschland ist davon betroffen, und jede kann oder will mitreden. Das Ziel ist immer das gleiche, bei der Einkommensteuer oder beim Rentenbeitrag möglichst wenig zu zahlen und möglichst viel vom Staat bzw. bei der Rente zu bekommen. Den Widerspruch sehen viele nicht oder wollen ihn nicht sehen.

Die ewig währende Diskussion um die Höhe der Einkommensteuer ist Ende 2019 durch die Diskussion um die Abschaffung des Solidaritätszuschlages – die ab 2021 für den größten Teil der Einkommensteuerzahler beschlossen wurde – überlagert worden. Nicht nur in der Wissenschaft wird diese Teilabschaffung kontrovers gesehen. Während sich Blömer et al. (2019) mit einer Reform des Solidaritätszuschlages befassen, wird vor allem die (Teil-)Abschaffung des Soli und dessen Einbau in den Einkommensteuertarif vielfach diskutiert (vgl. beispielsweise Fuest et al. 2015 sowie Bach 2018).

Der letztgenannte Weg soll im Folgenden besprochen und gleichzeitig durch den Verzicht auf Annexsteuern wie den Soli die tatsächliche Belastung durch die Einkommensteuer direkt erkennbar werden. Dabei soll die Entlastung der Masse der Einkommensteuerzahler durch einen neuen Tarif und einen

höheren Grundfreibetrag ebenso umgesetzt werden wie die zusätzliche Belastung extrem hoher Einkommen in einer dem Soli vergleichbaren Höhe.

Beim Einkommensteuertarif sind viele Vorschläge gemacht bzw. angedeutet und auch wieder verworfen worden. Bereits 1978 ist zum Beispiel von Bomsdorf und Hermani eine auf Elastizitätsüberlegungen basierende Tariffunktion hergeleitet worden, die 1981 eine zusätzliche Begründung in Konzentrationsbetrachtungen gefunden hat und 1996 im Vergleich zu anderen Vorschlägen diskutiert wurde (vgl. Bomsdorf und Hermani 1978; Bomsdorf 1981; 1996; Genser 1980). In seinem umfangreichen Vorschlag für ein japanisches »Einkommensunterstützungsgesetz« beschäftigt sich Kimura (2016, S. 539 ff.) ausführlich mit dieser Tariffunktion.

Die aus den angedeuteten Überlegungen resultierende Formel hat im Bereich direkter Progression folgendes Aussehen:

$$T(X) = c \cdot X^\alpha \text{ für } X \geq 0.$$

Mit $0 < c < 1$ und $\alpha > 1$ ergibt sich für $T(X)$ ein progressiver Steuertarif, für den $T'(X) = c \cdot \alpha \cdot X^{\alpha-1}$ für den Grenzsteuersatz und $\frac{T'(X)}{T(X)} = c \cdot X^{\alpha-1}$ für den Durchschnittssteuersatz gilt, woraus sich für die Elastizität $\frac{T'(X)}{T(X)} \cdot X$ unmittelbar α ergibt,² das auch als Maß für die Progression bezeichnet werden kann. Für $\alpha = 2$ ergibt sich ein linear progressiver Einkommensteuertarif. Werden für α auch die Werte 1 bzw. 0 zugelassen, ergibt sich für die vorgeschlagene Funktion ein proportionaler Einkommensteuertarif bzw.

* Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln.

¹ Dies fordert aktuell beispielsweise Dziadkowski, der sich intensiv mit der Architektur des Einkommensteuertarifs auseinandersetzt und dabei nicht nur Einkommensteuerentlastungen, sondern auch konkrete Tarifvorschläge anmahnt, für die er Eckpunkte vorgibt (vgl. Dziadkowski 2018, S. 44 ff.; 2020).

² Hier muss konsequenterweise $X > 0$ vorausgesetzt werden.

eine Kopfsteuer, sofern der Definitionsbereich von c erweitert wird; auch dies zeigt die Vielseitigkeit des Funktionstyps.

Die vorgestellte progressive Tariffunktion sollte durch eine Zone mit konstantem Grenzsteuersatz ergänzt werden, damit die Grenzbelastung nicht über 100% steigt. Es muss also noch ein Einkommen (X_G) festgelegt werden, ab dem die Funktion durch eine Zone mit konstantem Grenzsteuersatz (s) ergänzt wird:

$$T(X) = c \cdot X_G^\alpha + s \cdot (X - X_G) \text{ für } X > X_G > 0.^3$$

Auch eine Ergänzung durch eine Nullzone, also einen Grundfreibetrag (X_F), erweist sich als notwendig, sofern dieser zum zu versteuernden Einkommen zählen soll, was nicht unstrittig ist (vgl. Schlick 2013). Die allgemeine Tarifformel wäre demnach:

$$T(X) = \begin{cases} 0 & \text{für } 0 \leq X \leq X_F \\ c \cdot (X - X_F)^\alpha & \text{für } X_F < X \leq X_G \\ c \cdot (X_G - X_F)^\alpha + s \cdot (X - X_G) & \text{für } X > X_G \end{cases}$$

c ($\cdot 100\%$) ist dabei quasi der Eingangssteuersatz, s ($\cdot 100\%$) der maximale Grenzsteuersatz bzw. der (Grenz-)Steuersatz in der Proportionalzone.⁴

... UND DIE PRAKTISCHE UMSETZUNG MIT EINER PRAGMATISCHEN LÖSUNG ...

Dieser Tarif soll im Folgenden in seiner allgemeinen Form aufgenommen und mit aktuell sinnvollen Parametern ohne den Einbau zusätzlicher Progressionszonen konkretisiert werden.⁵ Er bildet damit den Kern eines Tarifes, bei dem von der vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlages ausgegangen wird und bei dem beabsichtigt ist, die niedrigen und mittleren Einkommen deutlich zu entlasten, die extrem hohen nicht zuletzt durch einen höheren Grenzsteuersatz, und damit auch Durchschnittssteuersatz, stärker zu belasten als bisher. Damit wird gleichsam ein Teil der ursprünglichen Belastung der hohen Einkommen durch den Soli in den Tarif eingebaut. Einem ersten Bereich mit konstantem Grenzsteuersatz von 45% schließt sich die sogenannte Reichensteuer an, die an der Stelle beginnt, die hierfür im Einkommensteuertarif 2020⁶ vorgesehen ist. Der Grenzsteuersatz beträgt an dieser Stelle allerdings nicht 45%, sondern wegen der indirekten Berücksichtigung der ursprünglichen Solibelastung 48%. Die Tarife erheben nicht

den Anspruch, die Solibelastung der hohen Einkommen exakt nachzubilden.

Die beiden Tariffunktionen unterscheiden sich im Grundfreibetrag und dem den Eingangssteuersatz bestimmenden Wert von c ; weitere Unterschiede resultieren aus der Forderung nach einem Übergang zum Grenzsteuersatz von 45% ohne Sprung. Wegen des höheren Grundfreibetrags ist im zweiten Fall ein etwas höherer Eingangssteuersatz gewählt worden. Es wäre auch denkbar an dieser Stelle, c wie im ersten Fall zu wählen. Die Grenze für den Beginn der Reichensteuer wird beibehalten wie die folgende Formeldarstellung zeigt:

Kölner Tarif 10

$$T(X) = \begin{cases} 0 & \text{für } 0 \leq X \leq 10\,000 \\ 0,0120 \cdot (X - 10\,000)^{1,3} & \text{für } 10\,000 < X \leq 83\,614 \\ 25\,482 + 0,45 \cdot (X - 83\,614) & \text{für } 83\,614 < X \leq 270\,500 \\ 109\,580 + 0,48 \cdot (X - 270\,500) & \text{für } X > 270\,500 \end{cases}$$

Kölner Tarif 12

$$T(X) = \begin{cases} 0 & \text{für } 0 \leq X \leq 12\,000 \\ 0,0123 \cdot (X - 12\,000)^{1,3} & \text{für } 12\,000 < X \leq 79\,797 \\ 23\,468 + 0,45 \cdot (X - 79\,797) & \text{für } 79\,797 < X \leq 270\,500 \\ 109\,284 + 0,48 \cdot (X - 270\,500) & \text{für } X > 270\,500 \end{cases}$$

$T(X)$ Einkommensteuer (in Euro) bei zu versteuerndem Einkommen von X Euro.

Der Tarif 10 orientiert sich stärker am Einkommensteuertarif 2020, während der Tarif 12 von einem höheren und realistischeren Grundfreibetrag ausgeht, wie er vielfach – vor Jahren auch vom Bundesverfassungsgericht⁷ – gefordert wird. Bei beiden Tarifen sind im Bereich direkter Progression die oben erwähnten Zusammenhänge zwischen den Parametern berücksichtigt worden. Der Kölner Tarif 12 unterscheidet sich keineswegs nur durch den um 2 000 Euro erhöhten Grundfreibetrag vom Kölner Tarif 10; die Wahl eines leicht erhöhten Eingangssteuersatzes hat unmittelbar Auswirkungen auf die Wahl der anderen Parameter. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 83 614 Euro entwickelt sich die Einkommensteuerhöhe bei beiden Tarifen parallel⁸, da von diesem Einkommen ab die Grenzsteuersätze in beiden Tarifen übereinstimmen. Im Gegensatz zum für das Jahr 2020 geltenden Einkommensteuertarif endet die Progressionszone später, allerdings mit einem höheren Grenzsteuersatz (45% statt 42%). Die Reichensteuer beginnt wie der Tarif 2020

³ Um ungewollte Sprünge beim Grenzsteuersatz zu vermeiden und sinnvolle Tarife zu erhalten, sind die Parameter c , α , s und X_G aufeinander abgestimmt festzulegen.

⁴ Im Gegensatz zum für 2020 geltenden Einkommensteuertarif geht in die hier vorgeschlagenen Formeln das zu versteuernde Einkommen generell direkt ein, daher lassen sich auch alle Parameter bzw. deren Werte unmittelbar interpretieren.

⁵ Über evtl. Steuerausfälle soll hier bewusst nicht diskutiert werden, ebenso wenig über den Umstand, dass der Soli im Gegensatz zum Einkommensteueraufkommen voll dem Bund zufließt.

⁶ Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (BGBl. 2018, Art. 3, S. 2211).

⁷ BVerfG vom 25. September 1992 – 2 BvL 5/91, BStBL. II 1993, S. 413.

⁸ Die Differenz in der Einkommensteuerbelastung zwischen beiden Tarifen liegt von dieser Einkommenshöhe ab konstant bei 296 Euro. Dieser geringe Unterschied führt dazu, dass in der Abbildung 1b die Kurven der Kölner Tarife visuell quasi nicht unterschieden werden können.

Tab. 1

Einkommensteuertarife im Vergleich

Zu versteuerndes Einkommen (in Euro)	Einkommensteuer (in Euro) beim			Grenzsteuersatz (in %) beim			Durchschnittssteuersatz (in %) beim		
	Tarif 2020	Kölner Tarif 10	Kölner Tarif 12	Tarif 2020	Kölner Tarif 10	Kölner Tarif 12	Tarif 2020	Kölner Tarif 10	Kölner Tarif 12
10 000	86	0	0	15,2	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0
11 000	248	95	0	17,1	12,4	0,0	2,3	0,9	0,0
12 000	428	235	0	19,0	15,3	0,0	3,6	2,0	0,0
13 000	628	398	98	21,0	17,2	12,7	4,8	3,1	0,8
14 000	848	578	241	22,9	18,8	15,6	6,1	4,1	1,7
15 000	1 085	772	408	24,2	20,1	17,7	7,2	5,1	2,7
20 000	2 347	1 902	1 459	26,3	24,7	23,7	11,7	9,5	7,3
25 000	3 714	3 222	2 742	28,4	27,9	27,4	14,9	12,9	11,0
30 000	5 188	4 683	4 186	30,5	30,4	30,2	17,3	15,6	14,0
35 000	6 767	6 259	5 756	32,6	32,5	32,5	19,3	17,9	16,4
40 000	8 453	7 933	7 434	34,8	34,4	34,5	21,1	19,8	18,6
45 000	10 244	9 693	9 204	36,9	36,0	36,3	22,8	21,5	20,5
50 000	12 142	11 531	11 057	39,0	37,5	37,8	24,3	23,1	22,1
55 000	14 145	13 439	12 984	41,1	38,8	39,3	25,7	24,4	23,6
60 000	16 236	15 411	14 980	42,0	40,1	40,6	27,1	25,7	25,0
65 000	18 336	17 444	17 040	42,0	41,2	41,8	28,2	26,8	26,2
70 000	20 436	19 533	19 158	42,0	42,3	42,9	29,2	27,9	27,4
75 000	22 536	21 675	21 333	42,0	43,4	44,0	30,0	28,9	28,4
100 000	33 036	32 855	32 559	42,0	45,0	45,0	33,0	32,9	32,6
125 000	43 536	44 105	43 809	42,0	45,0	45,0	34,8	35,3	35,0
150 000	54 036	55 355	55 059	42,0	45,0	45,0	36,0	36,9	36,7
200 000	75 036	77 855	77 559	42,0	45,0	45,0	37,5	38,9	38,8
250 000	96 036	100 355	100 059	42,0	45,0	45,0	38,4	40,1	40,0
1 000 000	432 921	459 740	459 444	45,0	48,0	48,0	43,3	46,0	45,9

Quelle: Berechnungen des Autors.

bei 270 500 Euro zu versteuerndem Einkommen, sie beträgt jedoch 48% statt 45%. Mit beiden Maßnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Solidaritätszuschlag zwar vollständig abgebaut wird, für die hohen Einkommen dafür jedoch die Einkommensteuer steigen soll.

... SOWIE EIN VERGLEICH MIT DEM TARIF 2020 ...

Tabelle 1 weist für die drei zu vergleichenden Einkommensteuertarife in Abhängigkeit von ausgewählten Werten für das zu versteuernde jährliche Einkommen im Bereich von 0 bis 300 000 Euro⁹ die zu zahlende Einkommensteuer (Grundtabelle), den Grenzsteuersatz und den Durchschnittssteuersatz aus. Für die Kölner Tarife ist unmittelbar ersichtlich, wie hoch die Einkommensteuer auf die ersten 1 000 Euro nach dem jeweiligen Grundfreibetrag ist. Die Tarife führen hier zu einer Einkommensteuer von 95 bzw. 98 Euro, für die ersten 100 Euro sind sogar nur 5 Euro Einkommensteuer fällig. Die Kölner Tarife beginnen bei einem Grenzsteuersatz von 0%, sie machen im Grenzsteu-

ersatz keinen Sprung nach dem Grundfreibetrag.¹⁰ Dies ist dagegen beim Tarif 2020 der Fall, der nach dem Grundfreibetrag sofort mit einem Grenzsteuersatz von 14 % und einer kurzen steilen Progressionszone beginnt; für die ersten 1 000 Euro nach dem Grundfreibetrag werden bereits 150 Euro Einkommensteuer fällig.

Die Abbildungen 1 bis 3 enthalten für das zu versteuernde Einkommen von 0 bis 300 000 Euro die Einkommensteuer, den Grenzsteuersatz bzw. den Durchschnittssteuersatz. Um die Unterschiede der drei Tariffunktionen besser sichtbar zu machen, sind die Abbildungen 1 bis 3 jeweils unterteilt in den Bereich von 0 bis 100 000 Euro (Abb. 1a, 2a, 3a) sowie von 100 000 bis 300 000 Euro (Abb. 1b, 2b, 3b) zu versteuerndem Einkommen.¹¹ Bei der Steuerbetragsfunktion wird deutlich, dass in einem Bereich bis etwas über 100 000 Euro zu versteuerndem Einkommen die Kölner Tarife zu einer niedrigeren Einkommensteuer führen als der Tarif 2020; hier kommt es zu einer echten Entlastung der Einkommensteuerzahler. Der Kölner Tarif 10 führt ab rund 106 000 Euro zu versteuerndem Einkommen, der Kölner Tarif 12 sogar erst

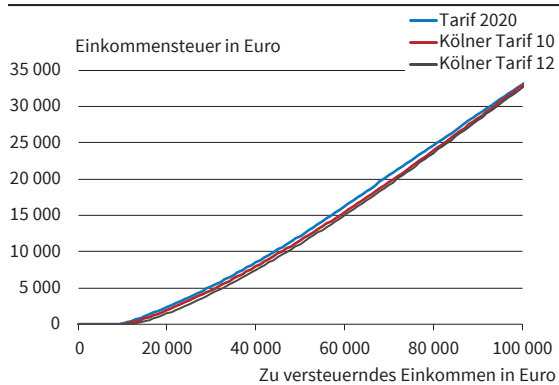
⁹ Ergänzend werden die entsprechenden Werte für ein zu versteuerndes Einkommen von 1 000 000 Euro angeführt. Auch wenn nur von Einkommen gesprochen wird, ist immer das zu versteuernde Einkommen gemeint. Der Übersichtlichkeit halber werden alle Einkommensteuerwerte auf volle Euro gerundet angegeben. Alle in der Tabelle und den Abbildungen dargestellten Werte beziehen sich auf die Grundtabelle. In den Abbildungen haben innerhalb des unter dem Grundfreibetrag liegenden zu versteuernden Einkommens alle Kurven den Wert null; dies lässt sich grafisch nicht für alle Kurven gleichzeitig verdeutlichen.

¹⁰ Dieser niedrige Eingangssteuersatz geht etwas zulasten des sogenannten Mittelstandsbauchs. Eine weitgehende Abschaffung des Mittelstandsbauchs bei der Einkommensteuer führt in der Praxis letztlich zwingend zu einem großen Sprung im Grenzsteuersatz nach dem Grundfreibetrag. Es erscheint sinnvoll, einen niedrigeren Eingangssteuersatz mit etwas stärkerem Anstieg einem hohen Eingangssteuersatz mit folgendem niedrigeren Anstieg vorzuziehen.

¹¹ Bei der visuellen Interpretation der Kurven sind jeweils die unterschiedlichen Skalierungen der Achsen in den a- bzw. b-Abbildungen zu beachten.

Abb. 1a

Steuerbetragsfunktion (Einkommensteuer)

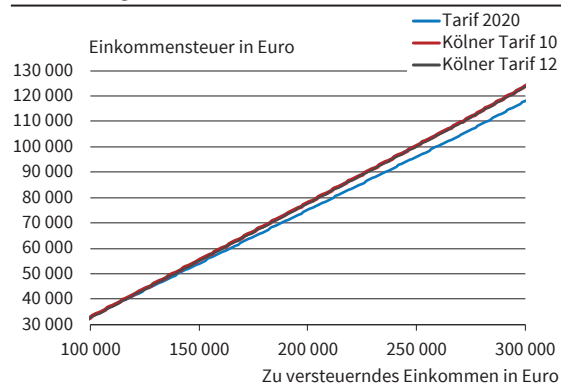


Quelle: Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

Abb. 1b

Steuerbetragsfunktion (Einkommensteuer)

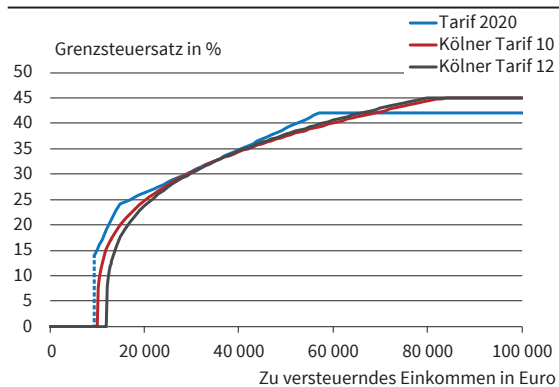


Quelle: Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

Abb. 2a

Grenzsteuersatz

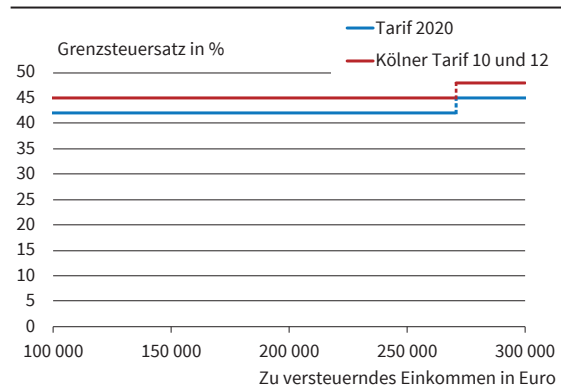


Quelle: Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

Abb. 2b

Grenzsteuersatz



Quelle: Berechnungen des Autors.

© ifo Institut

ab knapp 116 000 Euro, zu einer höheren Einkommensteuerbelastung als der Tarif 2020, wie sie bei den Kölner Tarifen wegen des vollständigen Wegfalls des Soli für hohe Einkommen angestrebt wird. Das gilt, obwohl die Grenzsteuersätze der Kölner Tarife schon ab rund 66 000 Euro (Tarif 12) bzw. 69 000 Euro (Tarif 10) oberhalb der Werte des Tarifs 2020 liegen (vgl. Abb. 2a und 2b). Es entspricht der Intention des für den Bereich der oberen Einkommen vorgesehenen indirekten Einbaus einer Soliersatzleistung.¹² Einen (gewollten) Sprung gibt es bei den Kölner Tarifen beim Grenzsteuersatz nur beim Übergang zur Reichensteuer.

Die in den Abbildungen 3a und 3b wiedergegebenen Durchschnittssteuersätze verdeutlichen stärker als die Steuerbeträge die Entwicklung der Einkommensteuerbelastung. Die Abbildungen 4 und 5 geben jeweils direkt in absoluten bzw. relativen Größen die niedrigere (negative Werte) oder die höhere Belastung (positive Werte) durch die Kölner Einkommensteuertarife an. Im in der Tabelle 1 betrachteten Einkommensbereich verändert sich die Entlastung bzw. Belastung bei der Einkommensteuer mit steigendem Einkommen von - 100% bis über + 6%; diese entsprechen damit den Erwartungen, die an die Kölner Ein-

kommensteuertarife einerseits im unteren und mittleren Einkommensbereich gestellt werden, nämlich hier der Entlastung der Einkommensteuerzahler, und die andererseits an den Bereich mit den hohen Einkommen gestellt werden, nämlich zusätzliche Belastung der extrem hohen Einkommen bei gleichzeitiger Abschaffung des Solidaritätszuschlags auch in diesem Einkommensbereich.

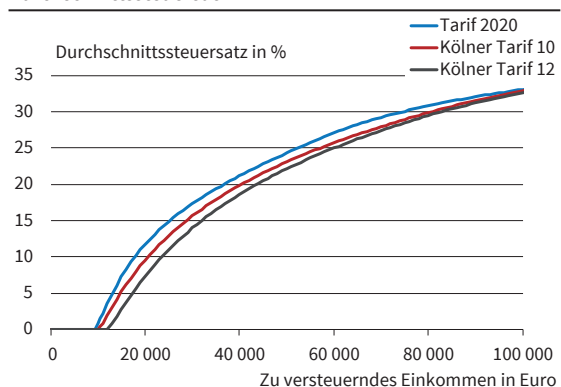
... UND EIN RESÜMIERENDER AUSBLICK AUF 2021 ...

Bei genauer Betrachtung der beiden Vorschläge wird deutlich, dass sie den Ansprüchen mehrerer gesellschaftlicher Gruppen genügen: sie entlasten die meisten Steuerzahler, sie erlauben es, den Soli vollständig abzuschaffen, und belasten die sehr hohen Einkommen derart, dass bei diesen gleichsam der Soliwegfall kompensiert wird. Dabei kommt die zusätzliche Belastung einer Freibetragsregelung beim Soli gleich, wie sie ebenfalls vielfach gefordert wurde. Eine Realisation eines der beiden Tarifvorschläge für das Jahr 2021, für das ohne neue gesetzliche Regelung der Tarif 2020 weiter gilt, würde zudem die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit einer Teilabschaffung des Soli überflüssig machen. Dass der Einbau des Soli für die extrem hohen Einkommen bei einer Tarifreform

¹² Und einer gleichzeitigen deutlichen steuerlichen Entlastung der unteren und mittleren Einkommen.

Abb. 3a

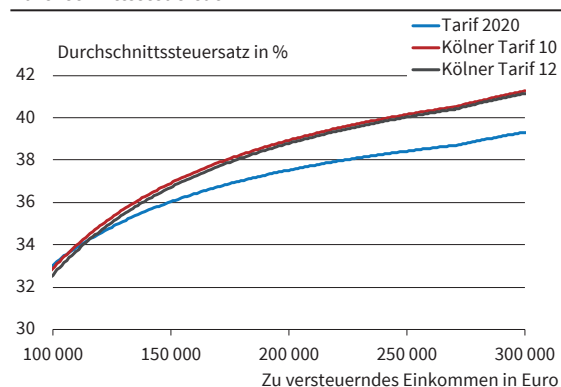
Durchschnittssteuersatz



Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 3b

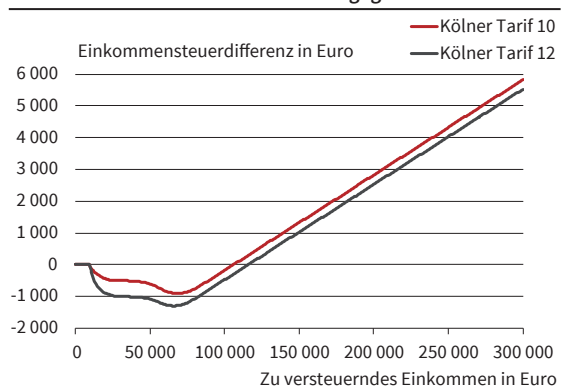
Durchschnittssteuersatz



Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 4

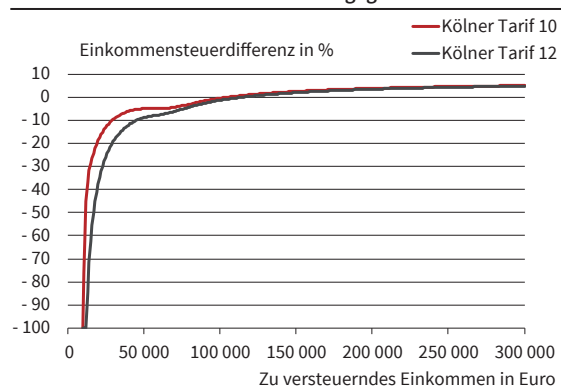
Absolute Differenz Einkommensteuer gegen Tarif 2020



Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 5

Relative Differenz Einkommensteuer gegen Tarif 2020



Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

nicht notwendigerweise mit weiteren Sprüngen im Einkommensteuertarif einhergehen muss, zeigen die beiden Tarife.

Die Frage der Höhe des Grundfreibetrags ist dabei nicht primär politisch zu beantworten. Nicht zuletzt im Zeichen der in den letzten Jahren regional sehr unterschiedlich gestiegenen und sich entwickelnden Mieten kommt dem Grundfreibetrag jedoch eine besondere Bedeutung zu.

Die in den Tarifvorschlägen verwendeten Parameterwerte sind nicht in Stein gemeißelt. Es gibt unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des Kölner Tarifs viele sinnvolle Anpassungsmöglichkeiten – auch zur Vermeidung der kalten Progression. Vielleicht wäre es sogar denkbar, nur eine allgemeine Tarifformel ins Gesetz zu schreiben und regelmäßig eine Anpassung der Parameter mittels Rechtsverordnung vorzunehmen – ähnlich wie es bei der gesetzlichen Rente mit Hilfe der Rentenanpassungsformel geschieht.

... MIT EINER EMPFEHLUNG

Das BMF und der Gesetzgeber sollten bei der Tariffindung bemüht sein, die verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht zu missachten. Sie sollten sich einen Ruck geben und gleichzeitig die Wahlversprechen, die

Steuerbelastung vor allem für niedrige und mittlere Einkommen deutlich zu senken, halten. Die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte speziell des Bundes war in den letzten 30 Jahren nie so gut wie heute.¹³ Bei der Beachtung der Grundsätze sparsamer Haushaltsführung bestehen für eine größere Tarifanpassung keine Finanzierungsprobleme. Der Grundfreibetrag sollte zeitnah und nicht realitätsfern angepasst sowie ein neuer Einkommensteuertarif wie der Kölner Tarif 12 – zumindest aber der Tarif 10 – umgesetzt und die Möglichkeiten der regelmäßigen Anpassung, die dieser Funktionsansatz bietet, genutzt werden.

Wann wenn nicht jetzt in Zeiten relativ voller Kassen kann und sollte ein neuer und zugleich transparenter sowie flexibler Einkommensteuertarif realisiert werden!

LITERATUR

Bach, St. (2018), »Solidaritätszuschlag bei Hochverdienenden in den Einkommensteuertarif integrieren«, *DIW aktuell* 18, Berlin.

Blömer M., L. Dörr, C. Fuest, M. Mosler, A. Peichl und N. Potrafke (2019), »Was bei einer Reform des Solidaritätszuschlags zu beachten ist«, *ifo Schnelldienst* 72(16), 29–37.

¹³ Und sie wird sich aus heutiger Sicht den Schätzungen des Arbeitskreises »Steuerschätzungen« nach kurz- und mittelfristig nicht grundlegend ändern (vgl. Göttfert 2019, S. 43).

- Bomsdorf, E. (1981), »Konzentration und Einkommensteuertarif«, *Allgemeines Statistisches Archiv* 65, 315–324.
- Bomsdorf, E. (1996), »Ein alternativer Vorschlag zur Neufassung des Einkommensteuertarifs«, *Wirtschaftsdienst* 76(12), 623–627.
- Bomsdorf, E. und U. P. Hermani (1978), *Modelle zur Reform des Einkommensteuertarifs*, Deutscher Instituts-Verlag, Köln.
- Dziadkowsi, D. (2018), »Plädoyer für eine realitätsnahe Architektur des Einkommensteuertarifs«, *ifo Schnelldienst* 71(11), 35–47.
- Dziadkowsi, D. (2020), »Plädoyer und Vorschlag für einen verfassungsnahen Grundfreibetrag und transparenten Einkommensteuertarif – Anmerkungen zu 25 Jahre Thesen der Einkommensteuerkommission«, *ifo Schnelldienst* 73(1), 30–33.
- Fuest, C., M. Löffler, A. Peichl und H. Stichnoth (2015), »Integration des Solidaritätszuschlags in die Einkommensteuer. Verteilungs- und Aufkommenswirkungen«, *Wirtschaftsdienst* 95(5), 319–324.
- Genser, B. (1980), *Lorenzgerechte Besteuerung*, Verlag der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.
- Götttert, M. (2019), »Steueraufkommensprognose wegen pessimistischer Konjunktüreinschätzung mit leichten Abwärtsrevisionen. Zu den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2019«, *ifo Schnelldienst* 72(22), 41–45.
- Kimura, K. 木村弘之亮 (2016), *Shotoku shien kyūfuhō 所得支援給付法 [Gesetz über Einkommensunterstützungszahlungen] (Gakujutsu sensho 学術選書 Bd. 69: Sozeihō, shakai hoshōhō 租税法・社会保障法)*. Shinzansha, Tōkyō.
- Schlick, G. (2013), »Grundfreibetrag und Einkommensteuertarif – eine Trennung ist möglich«, *Wirtschaftsdienst* 93, 841–845.